

Update: Social Media und Datenschutz

WhatsApp ändert seine AGB nun doch – der Datenaustausch mit Facebook wird damit zur Pflicht. Anfang des Jahres war dieser Schritt noch aufgrund erheblicher Proteste zurückgestellt worden. Parallel dazu hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) eine Anordnung erlassen, die es der Facebook Ireland Ltd. verbietet, personenbezogene Daten von WhatsApp zu eigenen Zwecken zu verarbeiten. Und auch an anderen Stellen wird die Datenschutzkonformität von Facebook & Co. aktuell wieder brisant diskutiert, Anfang April etwa ist ein Datenschutzleck bei Facebook bekannt geworden, über das personenbezogene Daten von mehr als einer halben Milliarde Menschen veröffentlicht wurden. Grund genug für einen aktuellen Überblick über die wichtigsten Diskussionen rund um die Vereinbarkeit der Social Media Angebote mit dem Datenschutz.

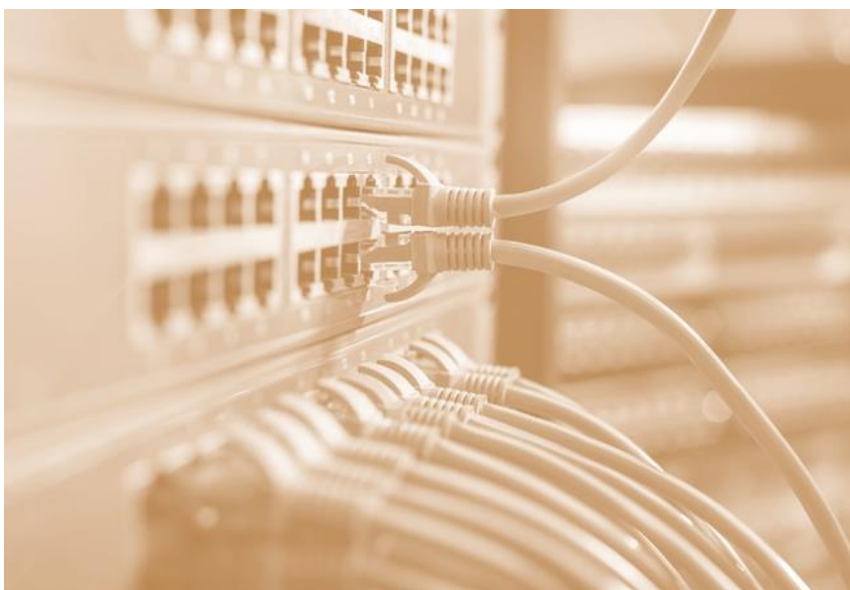
[Anfang April](#) sind aufgrund eines Datenlecks personenbezogene Daten von knapp einer halben Milliarde Facebook-Nutzern im Netz aufgetaucht. Hierunter waren nicht nur E-Mail-Adressen, sondern unter anderem auch Telefonnummern, die mit den betroffenen Konten verknüpft waren. Akute Folge sind SMS-Spamwellen, Phishing-Betrugsversuche und zum Teil Mobbing-Nachrichten. Eine Information der Betroffenen seitens Facebook erfolgte nicht. Das Unternehmen berief sich darauf, dass es sich bei dem Datenleck um ein altes, bereits bekanntes Leck handele. Eine Informationspflicht gem. Art. 34 DSGVO bestehe daher nicht.

Ähnlich wie bei Facebook sind Anfang des Jahres auch größere Datenmengen von LinkedIn und der Anwendung Clubhouse im Internet [aufgetaucht](#). Betroffen sind Daten wie IDs, Klarnamen, E-Mail-Adressen und Handynummern.

Ungeachtet der Datenpannen [ändert WhatsApp zum 15.05.2021 seine Nutzungsbedingungen](#) und lässt sich umfangreiche Einwilligungen zum Transfer von Daten an Facebook-

Unternehmen verpflichtend einräumen. Hiergegen eröffnete die Hamburgische Datenschutzbehörde (HmbBfDI) ein [Dringlichkeitsverfahren gem. Art. 66 DSGVO](#), das vor wenigen Tagen in die [Untersagung der Weiterverarbeitung mündete](#). Der HmbBfDI sieht keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der WhatsApp-Nutzerdaten durch Facebook. Die von den Nutzern erteilte Einwilligung ist nach Auffassung der Behörde mangels Freiwilligkeit unwirksam, da die weitere Nutzung von WhatsApp nur möglich ist, wenn eine Einwilligung in den Datentransfer zu Facebook-Unternehmen erteilt wird. Eine entsprechende Einwilligung sei nicht "freiwillig", da die Nutzer, wenn sie nicht einwilligen, damit rechnen müssen, WhatsApp nicht mehr nutzen zu können.

Die Anordnung ist sofort vollziehbar, gilt also nunmehr ungeachtet eines möglichen (gerichtlichen) Vorgehens dagegen. Allerdings ist sie im Dringlichkeitsverfahren zeitlich beschränkt und verfällt nach drei Monaten. Der HmbBfDI dringt daher nunmehr auf eine EU-weite Lösung und beantragt eine Befassung des Europäischen Datenschutzausschusses mit dem Thema. Primär für Facebook Ireland Ltd. zuständig ist die irische Datenschutzaufsichtsbehörde, die indes zuletzt weniger aktiv war.



Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de